



Amtssigniert. SID2024061244087
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

MMag. Christoph Wagner
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2478
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IIIa1-W-10.159/103-2024
Innsbruck, 24.06.2024

Stadtwerke Wörgl GmbH, KW Müllnertal;
Projekt: „Adaptierung der Sperre Müllnertal“ -
forstrechtliches Bewilligungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 01.02.2023, IIIa1-W-10-159/95-2023 wurde der Stadtwerke Wörgl GmbH die forstrechtliche Bewilligung zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Sperre Müllnertal erteilt.

Die Rodung wurde für Teilflächen von Gst. 683, 621/197, 621/114, 621/113, 621/112, 621/98, 621/99, 621/100 und 684, alle KG Wörgl-Rattenberg, sowie von Gst. 1048 KG Niederau im Ausmaß von 2.910 m² befristet bis zum 30.06.2024 erteilt.

Nunmehr haben die Stadtwerke Wörgl GmbH, vertreten durch GF Dr. Klaus Kandler um neuerliche Erteilung der Rodungsbewilligung unter Anschluss von Unterlagen angesucht.

Rodung:

Beantragt ist die befristete Rodung von Teilflächen der Gst. 683, 621/197, 621/114, 621/113, 621/112, 621/98, 621/99, 621/100 und 684, alle KG Wörgl-Rattenberg, sowie von Gst. 1048 KG Niederau im Ausmaß von 2.910 m².

Über diese Ansuchen findet gemäß §§ 17, 18 und 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023 in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, eine mündliche Verhandlung statt.

Verhandlungstag und Verhandlungsbeginn:

Montag, 15. Juli 2024, 15:00 Uhr

Verhandlungsort:

Stadtwerke Wörgl

Zauberwinklweg 2a, 6300 Wörgl

Es ist möglich persönlich zur mündlichen Verhandlung zu kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden, oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts, oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller, oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit, oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Stadtgemeinde Wörgl
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes, oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden, oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben, oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der

Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Das antragsgegenständliche Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7, 1. Stock, Zimmer 01-063, und beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wörgl bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann:
MMag. Wagner